

## Budgetgrundsätze 2020 / 2021

### Genehmigungspflichtige Änderungen

#### Neue Regelungen

Seite 11:

Als Folge organisatorischer Veränderungen kann es, um die Aussagekraft des Berichtswesens zu erhalten, notwendig werden, Mittel des Personalbudgets anderen Kostenstellen zuzuordnen. Als Grundlage dienen die jeweilige Organisationsverfügung o. ä. sowie eine Aufstellung der betroffenen Kontierungsobjekte mit den umzusetzenden Beträgen.

Eine solche Budgetveränderung innerhalb eines Dezernates wird formlos durch die Kämmerei gebucht, sobald die für die Umbuchung erforderlichen Informationen gemeldet wurde (z.B. per Mail).

Kommt es zu personellen Verschiebungen zwischen zwei Dezernaten, wird die Budgetveränderung durch die Kämmerei formal über eine Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln bei der aufnehmenden und einer entsprechenden Sperre bei der abgebenden Kostenstelle vorgenommen. Die überplanmäßigen Zusetzungen werden - unabhängig von ihrer Betragshöhe - durch die Leitung der Kämmerei genehmigt.

#### Regelungen aus den Budgetgrundsätzen 2018 / 2019

Seiten 11/12:

Als Folge organisatorischer Veränderungen kann es, um die Aussagekraft des Berichtswesens zu erhalten, notwendig werden, Mittel des Personalbudgets anderen Kostenstellen zuzuordnen. Eine solche Budgetveränderung wird durch die Kämmerei formal über eine Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln bei der aufnehmenden und einer entsprechenden Sperre bei der abgebenden Kostenstelle vorgenommen.

Als Grundlage dienen die jeweilige Organisationsverfügung o. ä. sowie eine Aufstellung der betroffenen Kontierungsobjekte mit den umzusetzenden Beträgen. Die überplanmäßigen Zusetzungen werden - unabhängig von ihrer Betragshöhe - durch die Leitung der Kämmerei genehmigt.

Seite 15:

Instandhaltungen (Wertgrenzen)

	Ohne Stadtbildveränderung	Mit Stadtbildveränderung
< 800.000 €	genehmigungsfrei	Magistrat
> 800.000 €	Stadtverordnetenversammlung	
> 1.000.000 €	Stadtverordnetenversammlung Grundsatz-SV und Ausführungs-SV mit Plausibilitätsprüfung	

Seite 17:

• **Zuschüsse IM:**

Die o.g. Wertgrenzen (s. Seite 15) für Grundsatzgenehmigungen gelten auch für Zuschüsse. Weitere Regelungen zu Investitions- und Instandhaltungszuschüssen können den Förderrichtlinien entnommen werden.

Auch bei Investitionszuschüssen für **Baumaßnahmen** ab 1.000.000 Euro ist eine Plausibilitätsprüfung erforderlich. Diese ist vom Zuschussempfänger zu veranlassen, die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Zuschussempfänger.

Seite 17:

Instandhaltungen (Wertgrenzen)

	Ohne Stadtbildveränderung	Mit Stadtbildveränderung
< 500.000 €	genehmigungsfrei	Magistrat
> 500.000 €	Stadtverordnetenversammlung	
> 1.000.000 €	Stadtverordnetenversammlung Grundsatz-SV und Ausführungs-SV mit Plausibilitätsprüfung	

Seite 19:

• **Zuschüsse IM:**

Die o.g. Wertgrenzen für Grundsatzgenehmigungen gelten nur für Zuschüsse unter 125.000 Euro. Die Regelungen zur Bewilligung von Investitions- und Instandhaltungszuschüssen ab 125.000 Euro können den Förderrichtlinien entnommen werden.

Die Förderrichtlinien befinden sich derzeit in Überarbeitung. Sollten andere Betragsgrenzen festgelegt und beschlossen werden, die der hier genannten Regelung widersprechen, gelten ausschließlich die beschlossenen Förderrichtlinien.

Auch bei Investitionszuschüssen ab 1.000.000 Euro ist eine Plausibilitätsprüfung erforderlich. Diese ist vom Zuschussempfänger zu veranlassen, die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Zuschussempfänger.

Seiten 19/20:

### Sicht Investitions- und Instandhaltungsprogramm

Alle Maßnahmen des Investitions- und Instandhaltungsprogramms können unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung gegenseitig zur Deckung herangezogen werden.

**Maßnahmen eines Amtes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern die genehmigten Gesamtkosten nicht überschritten werden und die Finanzierung dies zulässt (s. Anlage Deckungsvermerke).**

Daraus ergeben sich folgende Einschränkungen:

- Die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem (darlehens-finanzierten) Investitionsbudget ist nicht zulässig.
- Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aus dem Instandhaltungsbudget ist zulässig, **aber genehmigungspflichtig.**
- **Eine Verschiebung vom Instandhaltungsbudget in das CO-Budget ist im Einzelfall zur Finanzierung von z.B. Zuschüssen zu Instandhaltungen oder instandhaltungsnahen Maßnahmen per üpl./apl.-Antrag möglich.**
- Für eine Budgetverschiebung dürfen keine Mittel herangezogen werden, die durch zweckgebundene Einnahmen finanziert werden, wenn dadurch der Eingang dieser Einnahmen gefährdet wird.

Des Weiteren können Überschreitungen im IM aus dem Bereich CO (entsprechend der dort geltenden Deckungsregeln) **im Rahmen einer üpl.-Genehmigung** gedeckt werden.

### Sicht Projekte / Maßnahmen

- Die zahlungswirksamen Ausgabenäste und Kostenarten innerhalb eines Projektes sind gegenseitig deckungsfähig.

Seiten 20/21:

### Sicht Investitions- und Instandhaltungsprogramm

Alle Maßnahmen des Investitions- und Instandhaltungsprogramms können unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung gegenseitig zur Deckung herangezogen werden.

Daraus ergeben sich folgende Einschränkungen:

- Die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem (darlehens-finanzierten) Investitionsbudget ist nicht zulässig.
- Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aus dem Instandhaltungsbudget ist zulässig.
- Eine Verschiebung vom Instandhaltungsbudget in das CO-Budget ist grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall ist eine Verschiebung zur Finanzierung von z.B. Zuschüssen zu Instandhaltungen oder instandhaltungsnahen Maßnahmen mit der Kämmerei abzustimmen. Dies gilt für die GWGs analog.
- Für eine Budgetverschiebung dürfen keine Mittel herangezogen werden, die durch zweckgebundene Einnahmen finanziert werden, wenn dadurch der Eingang dieser Einnahmen gefährdet wird.

Des Weiteren können Überschreitungen im IM aus dem Bereich CO (entsprechend der dort geltenden Deckungsregeln) gedeckt werden.

### Sicht Projekte / Maßnahmen

- Die zahlungswirksamen Ausgabenäste und Kostenarten innerhalb eines Projektes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Überschreitung des Ansatzes eines Projektes ist grds. eine üpl.-Genehmigung erforderlich. Es gelten folgende Ausnahmeregelungen:

Bei Überschreitung des Ansatzes eines Projektes ist stets ein Ausgleich erforderlich. Dieser ist im Rahmen der Deckungsregeln genehmigungsfrei, wenn der Ausgleich innerhalb des Amtes erfolgt und die genehmigten Gesamtkosten nicht überschritten werden. Hierfür ist eine Meldung per Mail durch den Fachbereich an die Kämmerei ausreichend. Sind die Voraussetzungen für die Deckungsfähigkeit nicht erfüllt, bedarf es einer üpl.-Genehmigung.

➤ Weitere Ausnahmeregel:

▪ **Investive Baumaßnahmen, Investitionszuschüsse und Instandhaltungsmaßnahmen**

Die Überschreitung eines investiven Bauprojektes / Investitionszuschusses ist nur bei drohender Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten als „klassische“ üpl. genehmigungspflichtig. Mehrkosten aufgrund zeitlicher Verschiebungen in den einzelnen Haushaltsjahren können durch Vorgriffe im Rahmen des Jahresabschlusses ausgeglichen werden (s. Abschnitt Vorgriffe).

Dies gilt auch für Instandhaltungsmaßnahmen und investive Beschaffungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken. Hier ist eine üpl.-Genehmigung erst bei Überschreitung der Summe der Ansätze des Projektes im Inpro / Finanzplanungszeitraum erforderlich.

▪ **Projekte mit einem projektbezogenen Deckungsvermerk**

Projekte, die einen gegenseitigen oder einseitigen Deckungsvermerk haben, werden im Rahmen des Jahresabschlusses ohne Veranlassung des Fachbereichs ausgeglichen. Es ist keine Genehmigung erforderlich. **Erst bei Überschreitung aller Ansätze des Deckungskreises ist eine üpl.-**

➤ **Investive Baumaßnahmen, Investitionszuschüsse und Instandhaltungsmaßnahmen**

Die Überschreitung eines investiven Bauprojektes / Investitionszuschusses ist nur bei drohender Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten als „klassische“ üpl. genehmigungspflichtig. Mehrkosten aufgrund zeitlicher Verschiebungen in den einzelnen Haushaltsjahren können durch Vorgriffe im Rahmen des Jahresabschlusses ausgeglichen werden (s. Abschnitt Vorgriffe).

Dies gilt auch für Instandhaltungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken. Hier ist eine üpl.-Genehmigung erst bei Überschreitung der Summe der Ansätze des Projektes im Inpro / Finanzplanungszeitraum erforderlich.

➤ **Projekte mit einem Deckungsvermerk**

Projekte, die einen gegenseitigen oder einseitigen Deckungsvermerk haben, werden im Rahmen des Jahresabschlusses ohne Veranlassung des Fachbereichs ausgeglichen. Es ist keine Genehmigung erforderlich. Erst bei Überschreitung aller Ansätze des Deckungskreises ist eine üpl.-Genehmigung erforderlich. Einen Deckungsvermerk haben bspw. Beschaffungsprojekte und GWG-Projekte.

- Außerplanmäßige Maßnahmen sind immer genehmigungspflichtig.
- Projektbezogene Mehreinnahmen ermächtigen nicht automatisch zu Mehraufwendungen. Aufgrund der dadurch verbundenen Erhöhung der genehmigten Gesamtkosten ist weiterhin eine üpl.-Genehmigung erforderlich.

Ausnahme: Bei einer genehmigungsfreien Maßnahme ist eine üpl. mit Deckung aus dazugehörigen Mehreinnahmen formlos möglich (Bsp.: Beschaffung mit Deckung aus Verkaufserlösen oder Deckung aus Schadenersatzleistungen).

Genehmigung Deckungsvermerk Beschaffungsprojekte.	erforderlich. haben	Einen bspw.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kann eine geplante Einnahme nicht in voller Höhe realisiert werden, ist eine üpl.-Genehmigung erforderlich, wenn das Ausgabebudget einer anderen Maßnahme zur Deckung herangezogen wird. Erfolgt die Deckung innerhalb der Maßnahme ist keine üpl.-Genehmigung notwendig.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Außerplanmäßige Maßnahmen sind immer genehmigungspflichtig. <b>Dem apl.-Antrag ist mindestens eine Kostenschätzung beizulegen, ohne die der apl.-Antrag nicht genehmigungsfähig ist.</b></li> <li>Projektbezogene Mehreinzahlungen ermächtigen nicht automatisch zu Mehrauszahlungen. Aufgrund der dadurch verbundenen Erhöhung der genehmigten Gesamtkosten ist weiterhin eine üpl.-Genehmigung erforderlich. <u>Ausnahme:</u> Bei einer genehmigungsfreien Maßnahme ist eine üpl. mit Deckung aus dazugehörigen Mehreinnahmen formlos möglich (Bsp.: Beschaffung mit Deckung aus Verkaufserlösen oder Deckung aus Schadenersatzleistungen). Generell können Mehreinzahlungen innerhalb eines Amtes zur Deckung von Mehrauszahlungen herangezogen werden, solange sich die genehmigten Gesamtkosten nicht erhöhen.</li> <li>Kann eine geplante Einnahme nicht in voller Höhe realisiert werden, ist eine üpl.-Genehmigung erforderlich, <b>wenn das Budget eines anderen Amtes zur Deckung herangezogen wird. Erfolgt die Deckung innerhalb der Maßnahme selbst oder aus einer anderen Maßnahme des Amtes ist keine üpl.-Genehmigung notwendig.</b></li> </ul>			
Seite 21	<b>investiven Beschaffungen</b>	Die oben aufgeführten Regelungen zu Vorgriffen werden bei investiven Beschaffungen analog angewendet.	Keine Regelung

Seite 24:

	Innerhalb eines Dezernates	Zwischen zwei Dezernaten
Amtsleiter/in	10.000 €	-
Dezernent/in	25.000 €	
Amtsleiter/in der Kämmerei	50.000 €	
Finanzdezernent/in	100.000 €	
Magistrat	200.000 €	
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung	500.000 €	
Stadtverordnetenversammlung	über 500.000 €	

Bei Baumaßnahmen ist außerdem zu beachten, in welchem Umfang sich die genehmigten Gesamtkosten erhöhen. Handelt es sich um einen erheblichen Kostenanstieg (> **25%** gegenüber Grundsatzgenehmigung), entscheidet das Gremium, das die Maßnahme grundsätzlich genehmigt hat, über den üpl.-Antrag.

Ausnahme:  
Erfolgte die Genehmigung durch ein Gremium „nur“ aufgrund einer Stadtbildveränderung, wird der nachfolgende üpl.-Antrag > **25%** durch das Gremium genehmigt, das ursprünglich „ohne Stadtbildveränderung“ zuständig gewesen wäre.

Seite 25:

	Innerhalb eines Dezernates	Zwischen zwei Dezernaten
Amtsleiter/in	10.000 €	-
Dezernent/in	25.000 €	
Amtsleiter/in der Kämmerei	50.000 €	
Finanzdezernent/in	100.000 €	
Magistrat	200.000 €	
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung	500.000 €	
Stadtverordnetenversammlung	über 500.000 €	

Bei Baumaßnahmen ist außerdem zu beachten, in welchem Umfang sich die genehmigten Gesamtkosten erhöhen. Handelt es sich um einen erheblichen Kostenanstieg (> **15%** gegenüber Grundsatzgenehmigung), entscheidet das Gremium, das die Maßnahme grundsätzlich genehmigt hat, über den üpl.-Antrag.

Ausnahme:  
Erfolgte die Genehmigung durch ein Gremium „nur“ aufgrund einer Stadtbildveränderung, wird der nachfolgende üpl.-Antrag > **15%** durch das Gremium genehmigt, das ursprünglich „ohne Stadtbildveränderung“ zuständig gewesen wäre.

Seite 25:

**Budgetverschiebung aufgrund Grundstücksübergaben innerhalb städtischer Ämter**

Für die Übergabe von Grundstücken innerhalb der Stadtverwaltung schließt Amt 23 mit dem betroffenen Amt eine Vereinbarung. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird ein Wertausgleich in Höhe des Buchwerts festgelegt, der mittels Budgetumbuchung beglichen wird.

Da es sich bei diesen Umbuchungen um reine innerstädtische Budgetverschiebungen ohne Außenwirkung handelt, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung festgelegt, dass in diesen Fällen die Vereinbarung selbst die Basis für die Budgetumbuchung ist. Es wird auf einen separaten üpl-Antrag verzichtet.

Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung bei einem Betrag  $\leq$  50.000 von den Amtsleitern der beteiligten Ämter unterzeichnet ist und von 50.000 € - 250.000 € von den zuständigen Dezernenten (analog der Genehmigungsgrenzen für Grundstücksgeschäfte, Anlage 1 der Budgetgrundsätze 2020).

Keine Regelung